



Aktuelle Satzung

Stand vom 30.04.2019 (Endnote)

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 26 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom (siehe Endnote) für die Friedhöfe der Stadt folgende

Satzung (Friedhofsgebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 05.06.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind
 - (1.1) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - (1.2) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben,
 - (1.3) die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte und
 - (1.4) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Jede Gebühr wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung einer der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne ab dem Tag vor der Bestattung in einer der Friedhofshallen	50,00 €
(2)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier	170,00 €
(3)	Im Stadtteil Altendorf die von der Evangelischen Kirchengemeinde der Stadt in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung des Kirchengebäudes	

§ 6

Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Bestattung auf einem der Friedhöfe der Stadt Naumburg werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Bestattung	
(1.1)	eines Sarges im Kindergrab	333,00 €
(1.2)	eines Sarges in einer Wahlgrabstätte	569,00 €
(1.3)	eines Sarges im Tiefgrab (Tiefenbestattung bzw. erste Bestattung)	719,00 €
(1.4)	eines Sarges im Tiefgrab (zweite Bestattung)	569,00 €
(1.5)	einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte, in einen Feld für Urnenbeisetzungen oder in einer Wahlgrabstätte	294,00 €



§ 7 Umbettungsgebühren

Bei Umbettungen werden die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder eines Kindergrabs auf einem der Friedhöfe für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstelle in einem Urnengrabfeld für 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	1.370,00 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einsteilig verkürzt	1.272,00 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einsteilig	1.469,00 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweisteilig verkürzt	1.469,00 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweisteilig	1.863,00 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	2.258,00 €
(1.7)	Wahlgrabstätte viersteilig (nur Wiedererwerb)	2.652,00 €
(1.8)	Tiefgrab	1.633,00 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einsteilig	1.124,00 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig	1.173,00 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	1.222,00 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte viersteilig	1.272,00 €
(1.13)	Bestattungsstelle in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.124,00 €
(1.14)	Bestattungsstelle zweisteilig in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.173,00 €
(1.15)	Bestattungsstelle in einem anonymen Urnengrabfeld	964,00 €



- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstätte in einem Urnengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	45,67 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einstellig verkürzt	42,40 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einstellig	48,97 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweistellig verkürzt	48,97 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweistellig	62,10 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	75,27 €
(1.7)	Wahlgrabstätte vierstellig (nur Wiedererwerb)	88,40 €
(1.8)	Tiefgrab	54,43 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einstellig	37,47 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig und Bestattungsstätte zweistellig in einem gestalteten Urnengrabfeld	39,10 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	40,73 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	42,40 €

- (3) Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Anbringung und Lieferung der Namensschilder sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(1.1)	Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung)	
(1.1.1)	einmalig	20,00 €
(1.1.2)	für 1 Jahr	30,00 €
(1.1.3)	für 5 Jahre	50,00 €
(1.2)	Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	200,00 €
(1.3)	Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabplatten sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 23 der Friedhofsordnung)	113,00 €



(1.4)	Prüfung und Genehmigung einer Bestattung außerhalb der in § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung festgelegten Zeiten (u. a. Bestattungen an Samstagen)	150,00 €
-------	---	----------

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden nach Bekanntgabe des Bescheides sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - (4.1) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - (4.2) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - (4.3) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am (siehe Endnote)

Naumburg, den....

gez.

Stefan Hable
Bürgermeister

(Endnote) Die aktuelle Fassung enthält:

- Friedhofsgebührenordnung der Stadt Naumburg; Beschluss Stavo 05.06.2012; Inkrafttreten 01.07.2012
- 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung, Beschluss Stavo 28.04.2015; Inkrafttreten 01.05.2015
- 2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung, Beschluss Stavo vom 20.09.2018, Inkrafttreten 01.10.2018
- 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung, Beschluss Stavo vom 30.04.2019, Inkrafttreten 09.05.2019
- 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung, Beschluss Stavo vom 22.06.2023, Inkrafttreten 27.06.2023